

Zweckvereinbarung

zwischen

dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit Oberland“,
Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Niedermaier

und

der Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern für die Gemeinde Benediktbeuern,
Prälatenstr. 7, 83671 Benediktbeuern
vertreten durch den Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden und Ersten Bürger-
meister Georg Rauchenberger

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenar-
beit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckver-
einbarung:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die VG Benediktbeuern ist im Gemeindegebiet der Gemeinde Benediktbeuern gemäß § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen. Sie führt die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.
- (2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmt sich nach der Vereinbarung mit der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2 Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

- (1) Die VG Benediktbeuern überträgt die Aufgabe der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung nach § 1 einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Benediktbeuern auf den Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit Oberland“.
- (2) Der Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit Oberland“ führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3 Zusammenarbeit

- (1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- (2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Polizeidirektion zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern.

§ 4 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Soll der Zweckverband über den Zeitraum der Zweckvereinbarung weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die VG Benediktbeuern Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

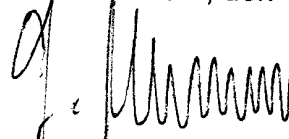
Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, den 14.06.07



J. Niedermaier
Verbandsvorsitzender

Benediktbeuern, den 14.6.07



G. Rauchenberger
VG-Vorsitzender und
Erster Bürgermeister

Die Zweckvereinbarung wurde mit Landratsamtsschreiben vom 18.06.2007, AZ: 41/Le, rechtsaufsichtlich genehmigt.